Das Rath. Daug

muß man

Nothmen-

bigfeit bal-

wen,

Ein klein Burgerliches Nath Hauß.

M meiner deß .1640. Jahrs / in den Druck verfertigten Architectura Recrea-Ctionis, an folio:84. bif .97. ift von einem groffen wol ansehnlichen Burgerlie Schen Rahthauf auch wodasselbige inder Stadt stehnsolle / beneben wie es qualificirtzu fenn/garaufführlich geschrieben: Darben gleichfals seine wolbedurffuge Zimmer/zu Rath und andern Alemptern/Stuben/mit .3. Rupfferblatten Do .29.30.31. flarlich vorgestelle Denmach aber under folcher Zeit/ worden/darauf ich mich nun jest und allemahl referire. durch den wütenden Marcem mit Brand/Berfchmetterung und Berftorung / in diefen Teuts schen Landen so viel herrliche Gebaw / darunder/wie leichtlich zuerachten auch nicht wenig Rahthäuser gewesen/fennd verderbet worden: Die Inwohner aber / durch diese nunmehr in die .30. Jahr hero continuirte Kriegs-contributionen/affo erpresset/aufgesogen und erars met/daß sie auf Unvermügligkeit/kein fostbares Gebaw/ nicht mehr aufrichten / vielweniger nach billichen Dingen aufruften konden / nichts desto weniger aber/ so will es gleichwoldie ber alfo erba. hochste Nothdurfft erfordern/das Recht und Gerechtigkeit erhalten. Dannenhero auch die Rahthäuser wiederumben aufzubawen senen. Derowegen auf Erinnern Christ- und Ehr= liebender Personen so hab ich mich underwunden für dißmahl allgemeinem Wesen zum be= sten/nur ein fleines/jedoch wol accommodirtes Burgerliches Rahthauß/in hernachfolgendem Rupfferblatt No .5. zu deliniren / hierben aber allzugroffe Unkosten hindan zusenen / sintemahlen dergleichen fleine Republicen doch ohne das feine Berz noch Dorffichafften (hier= von in meinem/defi.1649. Jahrs gedruckten vierthen Theil/alda ben dem Rupfferblat No .30. in Anlegung der Gewerbstadt Gebaw/garaufführlich geschrieben / auch darben demonstrire worden / daß die Dorffschafften einer Republic, doch einem jeden seine Bedans cken fren gelassen / nicht allzeit nuglich sepen. Indemesdaß ben vorfallender occasion der Rrieges